

**Satzung der Stadt Grevenbroich  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule  
in der Primarstufe vom 21.09.2022  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Erlass vom 13.12.2018 (325- 3.04.02-42481), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Grevenbroich setzt für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Einzelheiten zur Verpflegung regelt der Träger mit den Beitragspflichtigen in einem gesonderten Vertrag.
- (3) Für besondere Maßnahmen in den Ferien, wie Fahrten und Exkursionen oder umfangreiche Mal- und Bastelarbeiten, können Sonderbeiträge durch den Träger erhoben werden.

## **§ 2**

### **Beitragspflichtige und -pflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, die mit dem Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Ist das Sorgerecht beiden Elternteilen gemeinsam zugesprochen worden, so tritt derjenige Elternteil an die Stelle der Eltern, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat.
- (2) Wird Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Grevenbroich erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule dieser die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Eltern unverzüglich schriftlich mit.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit Abschluss des Teilnahmevertrages an der Offenen Ganztagsgrundschule und wird von der Stadt Grevenbroich schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten und Ferienzeiten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ nicht berührt
- (5) Die beitragspflichtigen Personen haben die Schuljahresbeiträge in monatlichen Raten zu entrichten.
- (6) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Für den Erlass gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Der Erlassantrag ist vor Abschluss des Betreuungsvertrages beim Schulträger einzureichen.

## **§ 3**

### **Beitragszeitraum und -höhe**

- (1) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Abweichend davon beginnt der Beitragszeitraum mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagssschule aufgenommen wird. Bei außerordentlicher unterjähriger Kündigung endet der Beitragszeitraum mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsgrundschule, so sind für das zweite Kind und jedes weitere Kind keine Beiträge zu zahlen.

## **§ 4 Beitragsermittlung**

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Grevenbroich ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung vor Vertragsabschluss und danach auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.
- (3) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Schulen der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages verpflichten.
- (4) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage geforderter Nachweise ist der höchste Beitrag zu leisten.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des §§ 2 Abs. 1, 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. sonstigen nach §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte Kind und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Einkommensbemessung ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden,

aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahresbruttoeinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.

- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahresbruttoeinkommen noch nicht kalkuliert ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Schulen vorliegen. Ebenso kann die Stadt Grevenbroich aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach Maßgaben des Satzes 2.
- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.
- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung zu Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.

## **§ 6 Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge und sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich mittels Jahresbescheid gegenüber den gem. §§ 2 Abs. 1, 2 dieser Satzung Beitragspflichtigen angefordert.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen der §§ 1 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetztes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 21.09.2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2024**

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2023:

<b>Stufe</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
1	< 25.000 €	0 €
2	< 35.000 €	40 €
3	< 50.000 €	65 €
4	< 65.000 €	90 €
5	< 80.000 €	115 €
6	< 95.000 €	140 €
7	> 95.000 €	165 €

Monatliche Elternbeiträge ab 01.08.2024:

<b>Stufe</b>	<b>Einkommen</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
1	< 25.000 €	0 €
2	< 35.000 €	0 €
3	< 50.000 €	50 €
4	< 65.000 €	75 €
5	< 80.000 €	100 €
6	< 95.000 €	125 €
7	> 95.000 €	150 €

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für  
Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008 in der Fassung der 7.  
Änderungssatzung vom 23.05.2024**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kindes- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder- GTK) vom 29. Oktober 1991 in der Fassung vom 23.05.2006 in seiner Sitzung am 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Art der Beiträge und Zuständigkeit**

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Grevenbroich sowie in Jugendamtsbezirken, die nach § 21 d KiBiz am interkommunalen Ausgleich teilnehmen, werden gemäß § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB VIII öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

**§ 2  
Beitragspflicht**

Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

## **§ 4 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des

Satzes 2.

- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.
- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (7) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 5**

### **Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Freibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgrenze ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedriger Betrag.
- (3) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Der maßgebliche Beitrag für die Betreuungszeit, für die das Kind angemeldet ist, wird auch dann erhoben, wenn diese nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Eine Kündigung vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrages mit dem Träger des Kindergartens möglich; 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres jedoch nur, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen.
- (5) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten gelten jeweils für das Kindergartenjahr. Eine Änderung kann grundsätzlich nur zum Beginn des neuen Kindergartenjahres erfolgen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung für die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Aufnahmebestätigung der Grundschule. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (4) Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Tageseinrichtungen erfolgt auf Antrag die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Streiktag. Die Frist zur Stellung des Antrages endet neun Monate nach dem letzten Tag der örtlichen Streikmaßnahme.
- (5) Für den Fall einer zeitlich begrenzt in Erscheinung tretenden, weltweiten starken Ausbreitung einer Infektionskrankheit mit hohen Erkrankungszahlen und i. d. R. auch mit schweren Krankheitsverläufen (Pandemie) erfolgt die Erstattung des Elternbeitrages - abhängig von den Fehltagen des Kindes und unabhängig vom Grund der Fehlzeiten - ab dem 3. Fehltag im Monat anteilig, wenn der Rat der Stadt Grevenbroich oder der Hauptausschuss hierzu eine entsprechende Beschlussfassung vorgenommen hat. Bei weniger als 3 Fehltagen im Monat erfolgt keine Erstattung des Elternbeitrages.

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich unverzüglich die Namen, Anschrift, Geburtsdaten und Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

## **§ 8**

### **Festsetzung der Elternbeiträge**

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend der Stadt Grevenbroich. Der Elternbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich

Stufe	Einkommen	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden	
		u3	ü3	u3	ü3	u3	ü3
1	< 25.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	< 35.000,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
3	< 50.000,00 €	50,00 €	24,00 €	65,00 €	34,00 €	86,00 €	50,00 €
4	< 65.000,00 €	85,00 €	42,00 €	107,00 €	59,00 €	138,00 €	85,00 €
5	< 80.000,00 €	123,00 €	64,00 €	127,00 €	88,00 €	202,00 €	123,00 €
6	< 95.000,00 €	190,00 €	112,00 €	235,00 €	145,00 €	300,00 €	190,00 €
7	ab 95.000,00 €	400,00 €	240,00 €	490,00 €	310,00 €	620,00 €	400,00 €

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme  
der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 24.05.2007 in der  
Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.05.2024**

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art der Beiträge und Zuständigkeit**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich werden gemäß § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Teilnahme- oder Kostenbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß § 5 dieser Satzung.

**§ 2**

**Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, wenn das Kind mit ihnen zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. Treffen Satz 1 und 2 nicht zu, so ist derjenige beitragspflichtig, der kindergeldberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Kostenbeiträge zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.
- (2) Eine Ermittlung des Kostenbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich zur Zahlung des höchsten Beitrages der gewählten Betreuungsform verpflichten.

## § 4

### Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesen Vorschriften ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres, für das der Kostenbeitrag gezahlt werden muss. Dieses wird dadurch ermittelt, dass das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor der jeweiligen Angabe der Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt wird. Hinzuzurechnen sind Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen.
- (4) Die Beitragspflichtigen können sich auf Basis einer Selbsteinschätzung vorläufig in eine Einkommensstufe einstufen lassen, wenn Unterlagen für eine abschließende Berechnung noch nicht vorliegen oder wenn das maßgebliche Jahreseinkommen noch nicht kalkulierbar ist. Eine endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres, sobald alle dafür erforderlichen Unterlagen und Angaben dem Fachbereich Jugend vorliegen. Ebenso kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag

verlangen, etwa, weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden oder dem Beitragspflichtigen selbst noch nicht zur Verfügung stehen. Auch hier erfolgt eine endgültige Festsetzung rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres nach den Maßgaben des Satzes 2.

- (5) Erzielen die Beitragspflichtigen Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, einer Tätigkeit aus einem Gewerbebetrieb oder einer Tätigkeit aus Land- und Forstwirtschaft, haben sie zwingend eine Selbsteinschätzung in eine Einkommensstufe vorzunehmen. Eine endgültige Festsetzung eines jeden Beitragsjahres kann erst nach Erhalt der jeweiligen Steuerbescheide erfolgen.
- (6) Hat eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse eine Änderung der Einkommensstufe nach § 5 dieser Satzung zur Folge, wird der Beitrag rückwirkend zum 01.01. des Kalenderjahres neu festgesetzt.
- (7) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereichs Jugend. Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege für die letzten beiden Kindergartenjahre beitragsfrei. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Aufnahmebestätigung der Grundschule. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen einer Grevenbroicher Kindertagespflege oder einer Grevenbroicher Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

## **§ 7**

### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Bei der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern oder Personen, die nach § 2 an deren Stelle treten, dem Fachbereich Jugend schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Kindertagespflege Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse und der sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich

Betreuungsstunden pro Woche	Einkommen bis						
	< 25.000,00 €	< 35.000,00 €	< 50.000,00 €	< 65.000,00 €	< 80.000,00 €	< 95.000,00 €	Ab 95.000,00 €
	1	2	3	4	5	6	7
bis zu 20	- €	- €	52,00 €	81,00 €	130,00 €	190,00 €	257,00 €
bis zu 25	- €	- €	69,00 €	108,00 €	168,00 €	235,00 €	320,00 €
bis zu 30	- €	- €	83,00 €	132,00 €	204,00 €	292,00 €	391,00 €
bis zu 35	- €	- €	105,00 €	168,00 €	265,00 €	380,00 €	500,00 €
bis zu 40	- €	- €	120,00 €	191,00 €	305,00 €	450,00 €	600,00 €
bis zu 45	- €	- €	143,00 €	225,00 €	375,00 €	525,00 €	700,00 €
über 45	- €	- €	165,00 €	255,00 €	400,00 €	595,00 €	780,00 €

**Satzung der Stadt Grevenbroich über die Förderung von Kindern in der  
Kindertagespflege vom 9.12.2016 in der Fassung der 05. Änderungssatzung  
vom 23.05.2024**

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes – KJSG) vom 3.06.2021 (BGBl. I S. 1444), §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 08.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**A. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Grevenbroich.

(2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Grevenbroich liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in Grevenbroich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5 bis 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachliche Beratung und Begleitung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist.

(3) Die örtliche Zuständigkeit ist gem. § 87a SGB VIII geregelt.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.

### **§ 3**

#### **Leistungen der Stadt Grevenbroich**

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und §§ 4 und 5 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII; § 23 Abs. 2 KiBiz),
- Gewährung von Geldleistungen und einzelnen Zuschüssen an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

#### **B. Inanspruchnahme der Kindertagespflege**

### **§ 4**

#### **Anspruchsvoraussetzung**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 5 Absatz 1 KiBiz.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen spätestens vier Wochen vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflegebetreuung schriftlich anhand des vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Bei Antragseingang mit weniger als 4 Wochen Vorlauf erfolgt die Bewilligung der Kostenübernahme zum 1. des darauffolgenden Monats. Bei Antragseingang nach offiziellem Betreuungsbeginn wird der laufende Monat nicht öffentlich gefördert. In diesem Fall gehen die Ansprüche der Kindertagespflegeperson aus dieser verspäteten Antragstellung zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsbeginn ist immer der 1. eines Kalendermonats.

## § 5

### Förderung und Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung neu eingereicherter Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege erfolgt frühestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(2) Die Änderung des Betreuungsumfangs (Betreuungszeiten und/oder Betreuungstage) sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn die Änderung dem Jugendamt mindestens 14 Tage im Voraus (anhand des entsprechenden Vordrucks) mitgeteilt wird. Bei verspäteter Anmeldung wird die Änderung zum 1. Tag des Folgemonats bewilligt. Eine rückwirkende Bewilligung ist somit ausgeschlossen.

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss mindestens 4 Wochen vor Betreuungsende dem Jugendamt (mit dem entsprechenden Vordruck) mitgeteilt werden.

(3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (vgl. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

(4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(5) Für die Betreuung von U3 und Ü3 Kindern gilt folgende Stichtagsregelung:

- Tageskinder mit Geburtsdatum ab dem 01.08. eines Kalenderjahres können bis zum 31.07. des Folgejahres in der Kindertagespflege weiter betreut werden,

- Tageskinder mit Geburtsdatum bis zum 31.07. werden maximal bis zum 31.07. des gleichen Jahres betreut.

Die Stichtagsregelung ist im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson umzusetzen. Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht in der Kindertagespflege aufgenommen.

#### (6) Masernimpfpflicht

Vor Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern sind alle Kindertagespflegepersonen (mit Geburtsdatum nach 1970) nach Maßgabe des Masernschutzgesetzes vom 01.03.2020 mit einer gültigen Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit verpflichtet, die entsprechenden Nachweise über den Masernimpfschutz ihrer zu betreuenden Tageskinder zu prüfen, zu dokumentieren und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege auf Nachfrage vorzulegen (bspw. durch Fotokopien oder bildliche Darstellungen). Die Verantwortung der Prüfung obliegt den Kindertagespflegepersonen.

Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG). Wer keinen Nachweis vorlegt, darf weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

#### (7) Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit.

### **C. Kindertagespflegetätigkeit**

#### **§ 6**

#### **Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege**

(1) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 i.V.m. § 23 SGB VIII.

#### (2) Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung ist ausschlaggebend für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

### (3) Fachliche Eignung

Eignungsvoraussetzungen sind weiterhin vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege:

(a) Von Sozialpädagogischen Fachkräften wird mindestens ein spezifischer Qualifizierungskurs im Umfang von 80 Std. nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) der Kindertagespflege gefordert.

(b) Kinderpfleger\*innen mit inkludiertem Bundeszertifikat (QHB im Umfang von 300 Std. mit tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Anteil) erfüllen die Eignungsvoraussetzungen.

(c) Personen, die neu oder wieder in die Kindertagespflegetätigkeit einsteigen, müssen die QHB Qualifizierung im Umfang von 300 Std. absolvieren. Die Tätigkeit kann nachdem tätigkeitsvorbereitendem QHB Kurs (160+) im Umfang von 160 Std. begonnen werden. Der tätigkeitsbegleitende QHB Kurs (140) im Umfang von 140 Std. ist 2 Jahre nach Erstaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nachzuweisen.

### (4) Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Folgende Eignungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Die nachgewiesene Teilnahme an einer Fortbildung zum Kinderschutzbeauftragten gem. § 8a SGB VIII, soweit dies nicht nachgewiesener Bestandteil der absolvierten Ausbildung ist,

- die nachgewiesene Teilnahme an einem „Erste Hilfe Kurs“ am Kind für die Kindertagespflege gem. den Richtlinien der DGUV NRW, der nicht länger als 1 Jahr zurückliegt (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit ist dieser alle 2 Jahre zu aktualisieren; Erste-Hilfe-Kurs Gutscheine der Unfallkasse NRW für tätige Kindertagespflegepersonen können ausschließlich über das Jugendamt beantragt werden),

- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachzuweisen durch Vorlage von

Teilnahmebescheinigungen mit mindestens 8 tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr - angerechnet werden nur Fortbildungen, die zuvor mit der zuständigen Fachberatung nachweislich abgestimmt wurden). Der Nachweis über die abgeleiteten Fortbildungen ist dem Jugendamt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen,

- die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für bewerbende Personen, sowie für alle im Haushalt lebenden, strafmündigen Personen (ab dem 14. Lebensjahr), sofern die angehende Kindertagespflegeperson im häuslichen Umfeld betreut (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG),

- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der bewerbenden Person (**Anlage 6**), dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Klein(st)kindern (i. d. R. 0-3-Jährige) widerspricht,

- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Nach der Erstbelehrung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, sich unaufgefordert selbständig alle 2 Jahre einer aktuellen Infektionsschutzbelehrung nachzukommen und den Nachweis der Fachberatung vorzulegen. Über Neuerungen oder Änderungen des Infektionsschutzgesetzes auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie bestätigt dies durch ihre Unterschrift (oder anderen Nachweis) in dem bei der Erstbelehrung ausgehändigten Nachweisheft und legt dies unaufgefordert der Fachberatung Kindertagespflege entsprechend vor,

- die Erstellung einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 KiBiz zu Bildung, Erziehung und Betreuung für die individuelle Kindertagespflegetätigkeit. Insbesondere der Kinderschutz auftrag gem. § 8a SGB VIII und die sprachliche Bildung im Sinne der alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung (vgl. § 19 Absatz 3 KiBiz) ist notwendiger Bestandteil. Die Anlehnung an die Handhabung der städt. Kindertageseinrichtungen Bildungsdokumentation nach BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) wird empfohlen. Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder sind zu beachten (§ 17 Absatz 2 KiBiz),

- eine Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutzauftrags von Kindern zwischen dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich und der Kindertagespflegeperson. Die Vereinbarung enthält grundlegende Informationen zum allgemeinen Schutzauftrag.

## (5) Kostenübernahme

### (a) Qualifizierungskosten

Die Erstattungen der Qualifizierungskosten für den Qualifizierungskurs über 300 Stunden nach dem QHB des DJI können für Neueinsteiger\*innen bei einer Zweckbindungsfrist von 4 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die angehende Kindertagespflegeperson verbindlich über die festgesetzten Jahre für die Betreuung von Grevenbroicher Kindern zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 4 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Die Erstattung der Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach dem QHB des DJI (Kursumfang 140 Stunden) und der Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI für sozialpädagogische Fachkräfte können bei einer Zweckbindungsfrist von 2 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die tätige Kindertagespflegeperson über die festgesetzten Jahre weiterhin für die Betreuung von Grevenbroicher Kinder zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 2 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Für den Fall, dass für bereits in der Kindertagespflege tätige sozialpädagogische Fachkräfte faktisch keine Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI angeboten wird, werden die Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ zu 50 Prozent übernommen. Die Zweckbindungsfrist nach Satz 4 gilt entsprechend. Die Erhöhung des Pflegesatzes wird, nach Erhalt des Bundeszertifikats, zum 1. des Folgemonats ab Datum des nachgewiesenen, vollumfänglichen Qualifizierungsabschlusses rückwirkend bewilligt.

Eine mögliche, anteilige Rückforderung berechnet sich aus dem Verhältnis der bereits absolvierten Tätigkeitszeit nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme in Monaten zur entsprechenden Zweckbindungsfrist

### (b) Erweitertes Führungszeugnis

Polizeiliche Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

## (6) Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen unter Gliederungsnummer 4.5 der **Anlage 1** sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Satzung sind, erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die

Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Die Abnahme der Räumlichkeiten in der Kindertagespflegestelle orientieren sich an **Anlage 3a**, „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an **Anlage 3b**, den Auflagen der Unfallkasse NRW für die Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Fall, dass die Betreuungsräume nicht im Eigentum der Tagespflegeperson stehen, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Zwecken der Kindertagespflege, vorzulegen.

## § 7

### **Vorgaben zur Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle**

Vor Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Zustimmung der Jugendhilfeplanung zwingend erforderlich. Die Stadt Grevenbroich und der Betreiber der Großtagespflegestelle vereinbaren vor der Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle eine Kooperationsvereinbarung.

#### (1) Räumliche Voraussetzungen

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten folgende räumliche Voraussetzungen:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
- pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche/Teeküche,
- kindgerechter Sanitärbereich,
- Sanitärbereich für das Personal,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten fußläufig erreichbar,

- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen). Im Zuge der Nutzungsänderung werden mindestens zwei dem Mietobjekt zugehörige Stellplätze benötigt.

Grundsätzlich wünschenswerte Vorgaben:

- Großtagespflegestelle inklusive aller zu nutzenden Räumlichkeiten befindet sich barrierefrei im Erdgeschoss,
- Verkehrsberuhigter Bereich oder Möglichkeit der Abgrenzung des Eingangsbereiches; Eingangsbereich mit Möglichkeit zur Unterstellung von alltäglichen Gebrauchsgegenständen wie bspw. Kinderwagen.

(2) Personelle Voraussetzungen

Mindestens zwei tätige Kindertagespflegepersonen betreuen maximal 9 gleichzeitig anwesende fremde Kinder; mindestens eine der beiden Kindertagespflegepersonen ist pädagogische Fachkraft (U3-Bereich und U3-Erfahrung) oder hat eine nachgewiesene, mehrjährige Berufserfahrung im U3 Bereich.

(3) Kindertagespflege in Anstellung

Kindertagespflege in Anstellung kann in Einzelfällen nach Maßgabe von § 22 Absatz 6 KiBiz und § 4 ArbZG angeboten werden.

(4) Sonstige Voraussetzungen

Für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Abnahme durch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen des Nutzungsänderungsantrags erforderlich und nachzuweisen.

Gleichermaßen ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung und ein regelmäßiger Austausch obligatorisch.

## § 8

### Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in

Gliederungsnummer 6.2 der **Anlage 1** genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Abs. 2 erteilt.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 6 Absatz 3 ff. vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege getroffen:

- schriftliche Eignungseinschätzung und
- Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses entstanden bzw. eingeholt worden sind.

(3) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis obliegt der Fachberatung Kindertagespflege weiterhin die tätigkeitsbezogene Begleitung der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf die Kontinuität der Eignung.

## **§ 9**

### **Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis**

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen bestehen o. ä.). Die Mitbetreuung eigener Kinder kann ebenfalls zu einer Platzreduzierung führen und bedarf der Abklärung mit dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich. Besuchs- und Verwandtenkinder sind als fremde Kinder einzuordnen; sie dürfen daher im Kindertagespflegesetting nicht mitbetreut werden.

Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7 wird erneut durchgeführt. Insbesondere die eigene, pädagogische Konzeption ist mit Erteilung der neuen Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und im Sinne neuer päd. Erkenntnisse, Änderungen der Gesetzesgrundlagen oder aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

## **§ 10**

### **Aufhebung und Entzug der Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege**

#### (1) Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bei einer Ruhezeit der Betreuung von mehr als 6 Monaten wird die erteilte Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

#### (2) Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 und 12 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

## **§ 11**

### **Laufende Geldleistung**

#### (1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert.

Unabhängig von der privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten, fördert die Stadt Grevenbroich längstens 1 Monat bis zum Ende des laufenden Kalendermonats über die tatsächliche Kündigung hinaus.

Die privatrechtlich, vereinbarte laufende Geldleistung wird bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses gezahlt, soweit die Kündigungsfrist 1 Monat nicht überschreitet.

Eine Doppelförderung im Rahmen des § 24 SGB VIII ist ausgeschlossen. D. h. für den Fall, dass ein Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung für

Kinder erhält, der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege am Vortag des Aufnahmetags in der KiTa endet.

Der Betreuungsbeginn liegt immer auf dem 1. Tag eines Kalendermonats und das Betreuungsende auf dem letzten Tag eines Kalendermonats. Stundenänderungen können zum 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt, sofern sie mindestens 2 Wochen vorher eingereicht wurden.

## (2) Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung (BGW),
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe d) der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (siehe e) werden zur Hälfte an die Kindertagespflegepersonen erstattet.

Dies ist unabhängig von der Anzahl der Kinder, die nicht in Grevenbroich wohnhaft sind. Diese Regelung erfolgt ausschließlich bei einer Belegung von 50 Prozent (und mehr) Kindern mit Wohnsitz in Grevenbroich gemessen an der aktuellen Pflegeerlaubnis. Ist die Kindertagespflegestelle mit weniger als 50 % in Grevenbroich wohnhaften Kindern belegt, erfolgt Erstattung anteilig.

## (3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Die laufende Geldleistung setzt sich aus Sachaufwand (einheitlicher Betrag von 1,80 € pro Stunde je betreutem Kind) und Förderungsleistung je nach Qualifizierungsstufe zusammen (siehe **Anlage 8**). Eine jährliche Anpassung erfolgt, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen, gem. § 37 KiBiz.

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. § 24 Absatz 3 Punkt 6 KiBiz wird 1 Stunde pro Woche je Kind vergütet.

Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder sind zu beachten (§ 17 Absatz 2 KiBiz).

Analog zu den städt. Kindertageseinrichtungen wird die Bildungsdokumentation nach BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) empfohlen.

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. §§ 99, 113 SGB IX festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag des Betreuungsentgelts ausgezahlt. Erst nach Vorlage des Bescheides der Eingliederungshilfe kann die Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen.

Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind, wird grundsätzlich die Platzanzahl der Kindertagespflegeperson um einen Platz reduziert. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes ist eine adäquate Zusatzqualifikation als Inklusionsfachkraft erforderlich und durch die Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

(4) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich aller Nebenkosten nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Mietzuschuss wird bei Angemessenheit der Miete bewilligt. Angemessen ist die Miete, wenn der Quadratmeterpreis sich am jeweils gültigen örtlichen Mietspiegel der Stadt Grevenbroich orientiert. Der Mietkostenzuschuss wird nur nach schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung bewilligt. Zusätzlich sind alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen für die Nutzung der Räumlichkeiten, sowie die schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege nachzuweisen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Belegung der Plätze mit Kindern aus Grevenbroich. Werden Plätze durch auswärtige Kinder belegt, verringert sich der Mietzuschuss anteilig. Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, verringert sich der Mietzuschuss ebenfalls anteilig. Der Mietzuschuss wird frühestens ab Beantragung und Belegung von mindestens 50% der vorhandenen Plätze gewährt.

Eine Untervermietung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Grevenbroich.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Die Förderleitung wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden wie folgt modifiziert:

<b>Besondere Betreuungszeit</b>	<b>Form</b>
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes

(6) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind mindestens nach den Standards des „Berliner Modells“ siehe **Anlage 4** einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit ist offizieller Betreuungsbeginn und beträgt dementsprechend mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten. Seitens der Stadt Grevenbroich wird ein Mindestzeitraum von 2 Wochen Eingewöhnungszeit empfohlen. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden zustehen. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nach der Eingewöhnungszeit nicht fortgesetzt wird.

(7) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 13 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2. Private Zuzahlungen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt gem. § 13 dieser Satzung.

(8) Laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegeperson werden weiter gewährt:

a.) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson bei für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche). Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und

nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt monatlich additiv **schriftlich** anhand des Vordrucks der **Anlage 7** vorzuweisen.),

b.) bei geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Zusätzlich betreuungsfrei sind Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Die geplanten Ausfallzeiten sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres anhand des Vordrucks 1 der **Anlage 5a** mitzuteilen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten. Unbezahlte Urlaubstage sind bei der zuständigen Fachberatung anhand des Vordrucks 2 der **Anlage 5b** mindestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme gesondert zu beantragen.,

c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von 3 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt schriftlich durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Bei Fehlzeiten, die über Buchstabe a.) und b.) hinausgehen, hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auflaufende Geldleistungen nach § 11 (mit Ausnahme von § 11 Absatz 2 Buchstabe c. bis e. und Absatz 4). Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

#### (9) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen werden grundsätzlich im Voraus geleistet, vorausgesetzt die Fristsetzung von mindestens 4 Wochen zur Einreichung aller vollständigen Antragsunterlagen wird eingehalten.

#### (10) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

## § 12

### Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:
- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz), Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
  - Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
  - Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
  - Fehl- und Ausfallzeiten,
  - Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
  - Aufgabe/Beendigung/Auflösung der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung,
  - Betreuung von Kindern auswärtiger Kommunen zur anteiligen Berechnung der Sozialversicherungsleistungen,
  - Meldung nach § 11 Absatz 8 Buchstabe c,
  - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII Vereinbarung und dem beigefügten Meldebogen zur Weiterleitung an das Jugendamt.
- (2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- (3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen.

## **§ 13**

### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag**

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich“* in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), ist zulässig. Als maximaler Betrag sollen 4,80 Euro pro Kind und Tag nicht überschritten werden; ggf. ist der Betrag, angepasst an Betreuungszeiten und Anzahl der Mahlzeiten, zu reduzieren.

Die Kindertagespflegepersonen sind gehalten Sorgeberechtigte auf die Erstattungsmöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

## **Anlagen zur Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Fassung vom 23.05.2024**

**Anlage 1** Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege; Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 ([https://prokindertagespflege.fruehechancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung\\_eignung\\_nr\\_2.pdf](https://prokindertagespflege.fruehechancen.de/fileadmin/PDF/Kindertagespflege/handreichung_eignung_nr_2.pdf))

**Anlage 2** DGUV Deutsche gesetzliche Unfallversicherung – *Information* Kindertagespflege – damit es allen gut geht“ BGI/GUV-I 8641 ([https://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Kapitel\\_3/DGUV-Information-202-005-Kindertagespflege\\_Download.pdf](https://www.handbuch-kindertagespflege.de/fileadmin/Dokumente/Kapitel_3/DGUV-Information-202-005-Kindertagespflege_Download.pdf))

**Anlage 3a** Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformation/sicherheit-checkliste\\_15012020.pdf](https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/Fachinformation/sicherheit-checkliste_15012020.pdf))

**Anlage 3b** Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege (<https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege.html>)

**Anlage 4** Informationen zur Eingewöhnung nach dem Berliner Modell [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT\\_Braukhane\\_Knobeloch\\_2011.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf)

**Anlage 5a** Jährliche Urlaubsangaben der Kindertagespflegepersonen

**Anlage 5b** Sonderurlaubstage der Kindertagespflegepersonen

**Anlage 6** Ärztliches Attest zur Vorlage bei der Stadt Grevenbroich

**Anlage 7** Krankheitsvordruck der Kindertagespflegeperson

**Anlage 8** Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

# Anlage 5a „Jährliche Urlaubsangaben der Kindertagespflegepersonen“



## Vordruck 1

### Urlaubsangaben für das Jahr 20\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Betreuungszeiten:

montags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

dienstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

mittwochs von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

donnerstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

freitags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Urlaubsplanung 20\_\_:

(Bitte keine Feiertage angeben,  
lediglich Ihre Urlaubstage!)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Erinnerung:**

Rosenmontag,  
Heiligabend und  
Silvester sind  
prinzipiell als freie  
Tage anzusehen.

Urlaubsanspruch:

1 Betreuungstag/ Woche → 6 Tage p.a.  
2 Betreuungstage/ Woche → 12 Tage p.a.  
3 Betreuungstage/ Woche → 18 Tage p.a.  
4 Betreuungstage/ Woche → 24 Tage p.a.  
5 Betreuungstage/ Woche → 30 Tage p.a.

Frist: einzureichen **bis zum 31.12. des Vorjahrs**

Sie sind nicht berechtigt zusätzliche Urlaubstage im privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern der betreuenden Kinder geltend zu machen (beispielsweise Brückentage o.ä.).

**Von der Fachberaterin auszufüllen:**

Urlaubsanspruch: \_\_\_\_\_

Urlaub:  genehmigt  nicht genehmigt  
Begründung: \_\_\_\_\_

**Anlage 5b** „Sonderurlaubstage der Kindertagespflegepersonen“



**Vordruck 2**

**Unbezahlter Urlaub/ Sonderurlaub für das Jahr 20\_\_**

Datum: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Betreuungszeiten:  montags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 dienstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 mittwochs von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 donnerstags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
 freitags von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Unbezahlte  
Sonderurlaubstage: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Begründung (*freiwillig*): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Frist: einzureichen **1 Monat vor Inanspruchnahme**

Sie sind nicht berechtigt zusätzliche Urlaubstage im privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern der betreuenden Kinder geltend zu machen (beispielsweise Brückentage o.ä.).

\_\_\_\_\_

**Von der Fachberaterin auszufüllen:**

Urlaubsanspruch: \_\_\_\_\_

Urlaub:  genehmigt  nicht genehmigt  
Begründung: \_\_\_\_\_

**Anlage 6** „Ärztliches Attest zur Vorlage bei der Stadt Grevenbroich“



Ärztliches Attest zur Vorlage  
bei der Stadt Grevenbroich, Fachbereich Jugend, 51.5  
Fachbereich Kindertagespflege

Für:           Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
                  Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Von:           Name des Hausarztes: \_\_\_\_\_  
                  Anschrift: \_\_\_\_\_  
                  Telefonnr.: \_\_\_\_\_

Hiermit bescheinige ich, dass die o. g. Person frei von **akuten** und **chronischen** Erkrankungen ist, sowie frei von **Suchterkrankungen**. Sie befindet sich in einer **guten körperlichen** und **physischen Verfassung** und ist für die Ausübung einer Kindertagespflegeperson (Alter i.d.R. 0-3 Jahren) geeignet.

Gem. Masernschutzgesetz ist die o. g. Person der Impfpflicht bei Tätigkeit in einer Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtung nachgekommen oder weist Immunität auf.

*Falls* Bedenken aus medizinischer Sicht bei der o.g. Person bestehen, bitte hier angeben (freiwillig):

\_\_\_\_\_  
Wird die o. g. Person in der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auf Grund Ihrer chronischen Erkrankung aus ärztlicher Sicht eingeschränkt?            ja            nein

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift u. Stempel: \_\_\_\_\_

**Anlage 7 „Krankheitsvordruck der Kindertagespflegepersonen“**



**Auflistung der Krankheitstage der Kindertagespflegeperson 20\_\_**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

(5 Tageweche bis zu 25 KT; 4 Tageweche bis zu 20 KT; 3 Tageweche bis zu 15 KT)

<b>Monat</b>	<b>Datum von/ bis</b>	<b>Anzahl der Tage</b>

Bemessungsgrundlage der nachgewiesenen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson → <u>Sachaufwand v. 1,80 € immer inkludiert! Gem. § 37 KiBiz jährlich angepasst!</u>	Förderungsleistung 1,80 € + 2,70 € = 4,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,20 € = 5,00 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,70 € = 5,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 4,20 € = 6,00 € pro Kind pro Stunde
Keine nachgewiesene Qualifizierung ( <i>gilt lediglich für auswärtige Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis einer anderen Kommune</i> )	X			
Grundqualifizierung nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)	X			
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI)		X		
Ausbildung zur Kinderpfleger*in inklusive Bundeszertifikat		X		
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Fort- und Weiterbildungen (z.B. Fachkraft für U3) + Mehrjährigen Berufserfahrung			X	
Ausbildung zur Kinderpfleger*in inklusive Bundeszertifikat + Mehrjährige Berufserfahrung			X	
Nachweis des Abschlusses von 300 Std. nach QHB			X	
Nachweis des Abschlusses von 300 Std. nach QHB + Mehrjährige Berufserfahrung				X
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Aufstockung 160 + Stunden nach QHB + Mehrjährige Berufserfahrung				X
Nachweis des Bundeszertifikats nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) + Pädagogischen Ausbildung oder vergleichbaren Fort- und Weiterbildungen (z.B. Fachkraft für U3) + Aufstockung nach QHB (160 + oder 80 fachspezifische UE) + Mehrjährige Berufserfahrung				X

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehenden Satzungen der Stadt Grevenbroich vom 22.05. und 23.05.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) **eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) **die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) **der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder**
- d) **der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Grevenbroich, den 23.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath –

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 170 A „Neurather Straße“ – Ortsteil Allrath – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Grundflächenzahl (GRZ) des Bebauungsplanes Nr. G 170 A aus dem Jahr 1998 an die heutigen Bedürfnisse der Bewohner. Die festgesetzte GRZ für Wohngebiete beträgt in der für den Bebauungsplan geltenden BauNVO aus dem Jahr 1990 maximal 0,4. Für das eigentliche Hauptgebäude ist in diesen verdichteten Bereichen für Reihenmittelhäuser die GRZ für das Haus auskömmlich. Doch bereits die weiteren Baumaßnahmen, wie Erstellung einer Terrasse oder einer Terrassenüberdachung, die normalen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, ist eine Grundflächenzahl von 0,4 bei sehr kleinen Reihenhausgrundstücken nicht einhaltbar. Zugleich enthält der Bebauungsplan auch keine Festsetzung, die eine Überschreitung der Baugrenze für Terrassen regelt, wie es in aktuellen Bauleitplänen der Fall ist. Um diesen Zustand zu beheben, soll der Bebauungsplan geändert werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

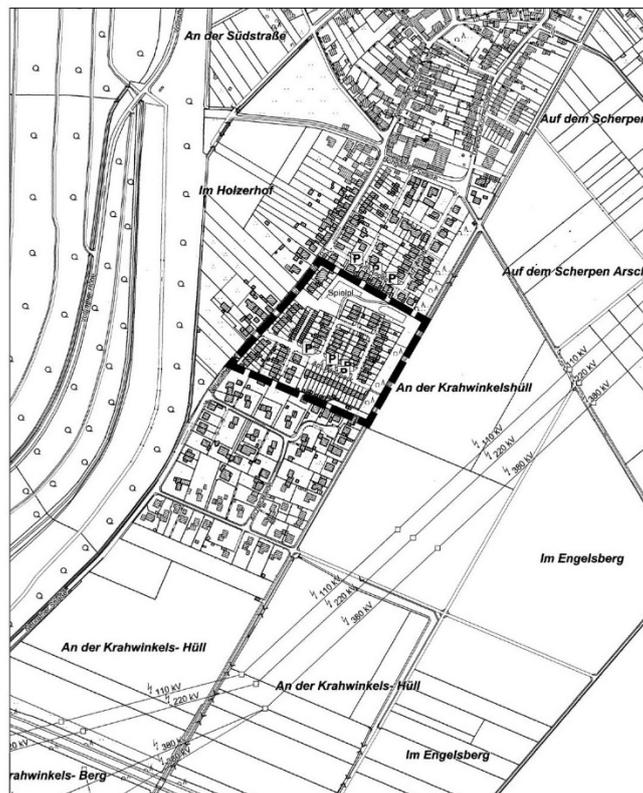
**Ortsteil: Allrath**

**BPlan-Nr.: 1. Änd. G 170 A**

**Bezeichnung: „Neurather Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 27.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 55 „Gesamtschule am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 08.05.2024 den Bebauungsplan Nr. W 55 „Gesamtschule am Heyerweg“ – Ortsteil Wevelinghoven – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

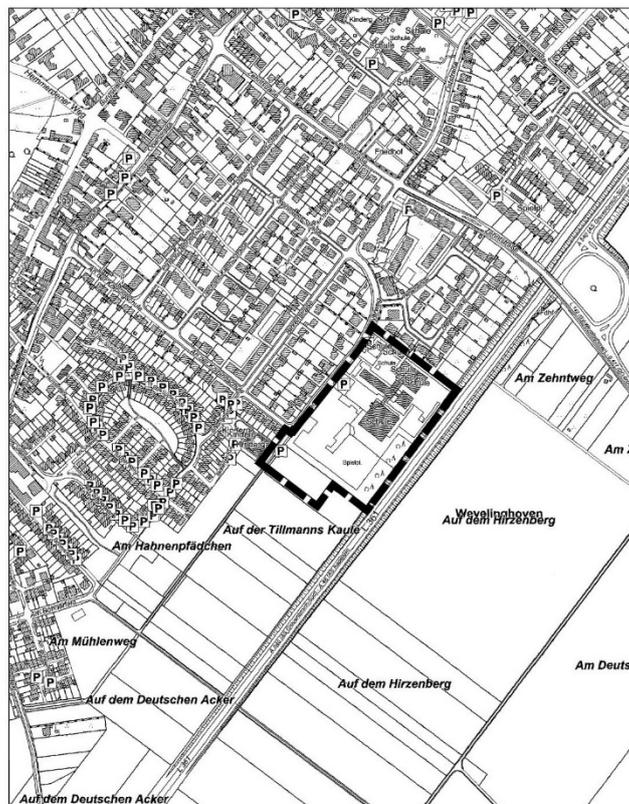
**Ortsteil: Wevelinghoven**

**BPlan-Nr.: W 55**

**Bezeichnung: „Gesamtschule am Heyerweg“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Der Bebauungsplan Nr. W 55 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=68686>

eingesehen werden.

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. W 55 ist durch Ratsbeschluss vom 08.05.2024 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 08.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 27.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

### **Erklärung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. W 55 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise**

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 27.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“ – Ortsteil Neurath

hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 07.03.2024 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“ – Ortsteil Neurath – hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 18.04.2024 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

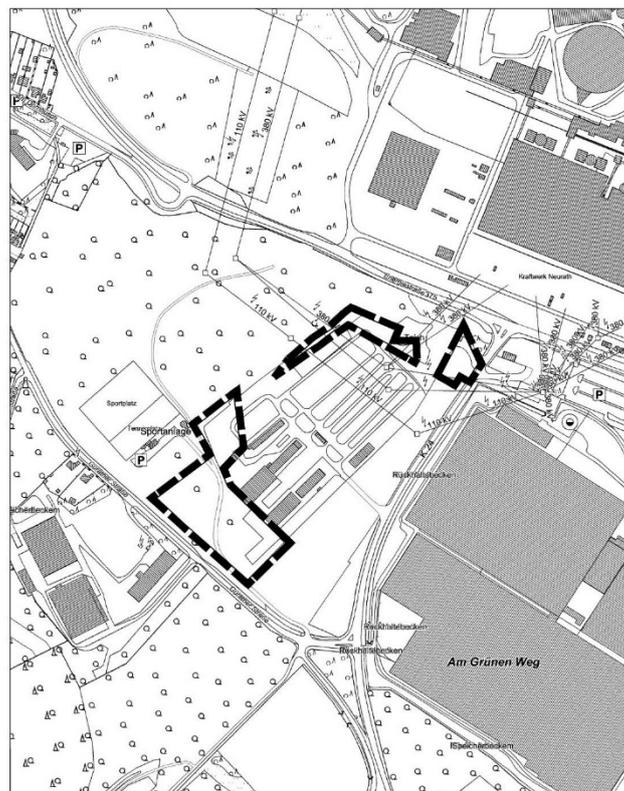
**Ortsteil: Neurath**

**FNP-Änd.-Nr.: 37**

**Bezeichnung: „Gewerbegebiet Buchholzer Straße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=72205>

eingesehen werden.

## Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 27.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule Eifgener Dorfstraße“ – Ortsteil Gustorf

hier: Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Grevenbroich am 07.03.2024 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hundeschule Eifgener Dorfstraße“ – Ortsteil Gustorf – wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Mit Ablauf der 1-Monats-Frist des § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB am 22.04.2024 gilt die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

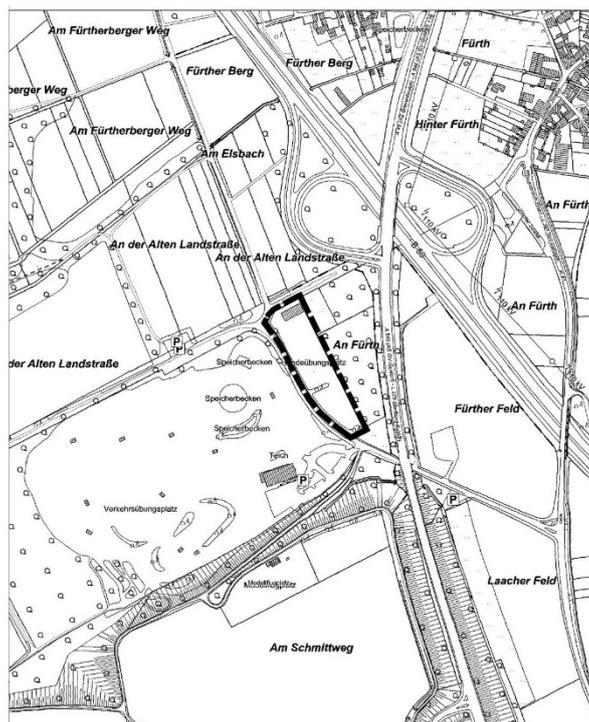
**Ortsteil: Gustorf**

**FNP-Änd.-Nr.: 44**

**Bezeichnung: „Hundeschule Eifgener Dorfstraße“**

**Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK**

**Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**



Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Grevenbroich „Hundeschule Eifgener Dorfstraße“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues

Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=73949>

eingesehen werden.

## Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, 27.05.2024

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

<b>montags und mittwochs</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

## **Wahlbekanntmachung korrigierte Fassung der Stadt Grevenbroich**

1. Am Sonntag, dem 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Stadtgebiet ist in 45 Wahlbezirke eingeteilt. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 13 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule – Stadtmitte – Eingang: Von-Werth-Straße 2, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Rhein-Kreis Neuss, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises  
oder

- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)**

Wer unbefugt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB).

7. Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a Wahlstatistikgesetz ist das Ergebnis der Europawahl unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. In ausgewählten Wahlbezirken wird die Stimme nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen abgegeben. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Danach wurden für die Stadt Grevenbroich die Wahlbezirke 0080 Alte Feuerwache, Schloßstraße 12, 0141, Gemeinschafts-Grundschule Kapellen, St.-Clemens-Straße 2A und 0212 Dietrich-Uhlhorn-Realschule, Heyerweg 12, ausgewählt.

8. Gemäß § 39 Abs. 1 der Europawahlordnung sind die barrierefreien Wahlräume in geeigneter Weise bekanntzugeben. Auf der Wahlbenachrichtigung, die jedem Wahlberechtigten zugewandt ist, wird auf die Barrierefreiheit des jeweiligen Wahllokals besonders hingewiesen. Die nachfolgende Übersicht aller Wahllokale gibt einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahllokale.

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	barrierefrei
0011	<b>Kath. Grundschule Noithausen</b>	Fröbelstr. 19	Nein
0012	<b>Gemeindezentrum der Lukaskirche</b>	Noithausener Str. 77	Ja
0021	<b>Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule</b>	Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0022	<b>Wilhelm-von-Humboldt Gesamtschule</b>	Hans-Sachs-Straße 30	Ja
0031	<b>Erich-Kästner-Schule Elsen</b>	Goethestr. 119	Ja
0032	<b>Erich-Kästner-Schule Elsen</b>	Goethestr. 119	Ja
0041	<b>Erich-Kästner-Schule</b>	Hebbelstr. 1	Ja
0042	<b>Erich-Kästner-Schule</b>	Hebbelstr. 1	Ja
0051	<b>Wilhelm-Laux-Haus (Alte Schule Laach)</b>	Wiesenstr. 5	Nein
0052	<b>Pfarrsaal Eifgen</b>	An St. Georg 1	Ja
0061	<b>Museum Villa Erckens</b>	Am Stadtpark 1	Nein
0062	<b>VHS-Bildungszentrum</b>	Bergheimer Str. 44	Nein
0071	<b>Haus Hartmann</b>	Schloßstraße 9	Ja
0072	<b>Wilhelm-von-Humboldt-Gesamtschule</b>	Von-Werth-Straße 2	Ja
0080	<b>Alte Feuerwache</b>	Schloßstraße 12	Ja
0091	<b>Grundschule St. Josef</b>	Erftwerkstr. 50	Nein
0092	<b>Grundschule St. Josef</b>	Erftwerkstr. 50	Nein
0101	<b>Käthe-Kollwitz-Gesamtschule</b>	Von-Bodelschwingh-Str.	Ja
0102	<b>Käthe-Kollwitz-Gesamtschule</b>	Von-Bodelschwingh-Str.	Ja
0111	<b>Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen</b>	Willibrordusstr. 2	Nein
0112	<b>Gemeinschafts-Grundschule Neuenhausen</b>	Willibrordusstr. 2	Nein
0121	<b>Alte Schule Allrath</b>	Allrather Platz 12	Ja
0122	<b>Kindergarten Barrenstein</b>	Hoeninger Str. 2	Ja
0131	<b>Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden</b>	Schulstr. 5	Ja
0132	<b>Gemeinschafts-Grundschule Hemmerden</b>	Schulstr. 5	Ja
0141	<b>Gemeinschafts-Grundschule Kapellen</b>	St.-Clemens-Str. 2A	Nein
0142	<b>Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven</b>	Oststr. 20	Ja
0151	<b>Gemeinschafts-Grundschule Kapellen</b>	St.-Clemens-Str. 2A	Nein
0152	<b>Gemeinschafts-Grundschule Kapellen</b>	St.-Clemens-Str. 2A	Nein
0161	<b>Jakobus-Schule Neukirchen</b>	An den Hecken 4	Nein
0162	<b>Jakobus-Schule Neukirchen</b>	An den Hecken 4	Nein
0171	<b>Kindertagesstätte Langenwaden</b>	St.-Norbert-Str. 23	Nein
0172	<b>Kindergarten Hülchrath</b>	Calvinerbuschstr. 10 A	Ja
0181	<b>Gemeinschafts-Grundschule Kapellen</b>	St.-Clemens-Str. 2A	Nein
0182	<b>Gemeinschafts-Grundschule Kapellen</b>	St.-Clemens-Str. 2A	Nein
0190	<b>Grundschule Erftaue</b>	Hünselerstr. 3	Ja
0201	<b>Gebrüder-Grimm-Schule Wevelinghoven</b>	Oststr. 20	Ja
0202	<b>Dietrich-Uhlhorn Realschule</b>	Heyerweg 12	Ja
0211	<b>Dietrich-Uhlhorn-Realschule</b>	Heyerweg 12	Ja
0212	<b>Dietrich-Uhlhorn-Realschule</b>	Heyerweg 12	Ja
0221	<b>Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath</b>	Weidenpeschstr. 3	Nein
0222	<b>Viktoria-Schule Frimmersdorf/Neurath</b>	Weidenpeschstr. 3	Nein
0230	<b>Kindertagesstätte Neurath</b>	Donaustr. 45	Ja
0240	<b>Grundschule Erftaue</b>	Hünselerstr. 3	Ja
0250	<b>Grundschule Erftaue</b>	Hünselerstr. 3	Ja

## Hinweis

Die Angabe „barrierefrei Ja / Nein“ bezieht sich auf die Erreichbarkeit des Wahlraumes für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die mit „barrierefrei“ gekennzeichneten Wahlräume sind für den vorgenannten Personenkreis geeignet (ebenerdig bzw. Rollstuhlrampen).

Sollte das für den Wahlberechtigten zutreffende Wahllokal nicht barrierefrei sein, so kann jedes beliebige barrierefreie Wahllokal innerhalb des Rhein-Kreis Neuss aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein Wahlschein beim Wahlamt der Stadt Grevenbroich bis spätestens 07.06.2024, 18:00 Uhr, zu beantragen.

Grevenbroich, den 29.05.2024  
In Vertretung

Michael Heesch,  
1. Beigeordneter

## Impressum

**Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.**

**Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier**

**V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister**

**Redaktion: Ira Leifgen**

**Tel.: 0218 1/608-256**

**Fax: 02181/608-8256**

**Ira.Leifgen@grevenbroich.de**

**Altes Rathaus, Am Markt 1**

**41515 Grevenbroich**